



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Gachenbach für das Gebiet Weilach, Sattelberg und Gachenbach

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gachenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Gachenbach für das Gebiet Weilach/Sattelberg/Gachenbach:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung **Weilach/Sattelberg/Gachenbach** durch folgende Maßnahmen:

- Kanalerneuerung in der Ortsstraße (teilweise), Bergstr., Labersdorfer Str. und „Am Hang“ in Sattelberg,
- Kanalerneuerung in der Dorfstraße in Weilach, Ablaufkanal mit Beckenüberlauf in Weilach,
- Kanalerneuerung in der Schönbacher Straße, in der Beinbergstraße und in der Unteren Ortsstraße in Gachenbach,
- Verbesserung der Kläranlage (Erweiterung mechanische Vorreinigung)
- Erneuerung Pumpstation Sattelberg

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden

mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁵Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche **1,57 €**

b) pro m² Geschossfläche **8,79 €**

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 2 Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die BS-VE vom 25.05.2010 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 30.10.2019

Alfred Lengler
1. Bürgermeister
Gemeinde Gachenbach

Bekanntmachungsvermerk

VES-EWS vom 30.10.2019

Die VES-EWS vom 30.10.2019 wurde am 30.10.2019 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.10.2019 angeheftet und am 15.11.2019 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 15.11.2019

Alfred Lengler
1. Bürgermeister
Gemeinde Gachenbach